



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

1) Hagengerichts-Notizen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Tenor privilegy.

Wir Otto Graff und Edler Herr zur Lippe uer-
kundem und zeugen hiemit, daß unsere Unterthas-
uen und sämbliche eingeseßne in der Wimbecke, uns
underthänig an und vorbringen lassen, welcher ge-
staldt, Sie von vielen undenklichen Jahren hero,
von weylandt unsern Löblichen Vordern Graffen
zur Lippe mit Besonderen Freyheiten eines Hagen-
gerichts halber gnädiglich versehen und bequadet
woren, und dabey in unterthänigkeit gebeten, wir
zu mehrer Bekräftigung alsolcher von alters her
gebrachter gerechtigkeit und Freyheit ihne schrift-
lichen schein darüber zu ertheilen gnädig geruhen
wolten, daß wir derowegen, ihrem unterthänigem
suchen in gnaden deserirt, und stat geben, und ih-
nen ihre frey und hagens gerechtigkeit auß guter
wissenheit und reiflicher Erwegung gnädig confir-
mirt, ratificiret und bestättigt haben, thuen das
auch krafft dieses derogestaldt und also daß ob-
gleich unsere Unterthanen in der Wimbecke und des-
ren nachkommen, sich des hagengerichts und ande-
rer dazu gehörender Gerechtigkeit, allermassen wie
bey anderen freyen hagen hergebracht, und ges-
wöhnlich nun und hinsühro gebrauchen nutzen und
geniesen sollen und müssen ohne Jemandes Verhinde-
rung, Jedoch haben wir hirybey reserviret und vor-
be-

behalten, da wir in künfftig ein wolverdienenen Diener hätten, deme wir auf vorkommende gelegenheit ein stück Hagenguts, anstatt unser zu kaufem consentiren undt bewilligen würden, daß derselbe unserntwegen ohne Zennig der Hagengenossen Contradiction wiederrede undt sperrem, dazu admittiret und verstattet werden solle; ohne gefehrde, dessen zur wahrheit Urkundt und mehrer sicherheit haben wir diesen Brief mit unserm gräfflichen Secret beglaubiget geben auf unserm Schloß Brake den 5ten May Anno 1616.

(loco)
(Sigilli)

Ernst Waterbecke Secretär
subscriptit propria manu.

Befragte und erkandte Hagengerichts Urtheil, so von vielen undenklichen Jahren in der graffschafft Lippe bey den gefreieten Hagen, sonderlich in dem Wimbeckerhagen bey den gehaltenem Hagengerichte hergebracht, und bey einwehrgung gefreyett und erkant werden;

- 1) Anfangs wird gefragt, ob einer ins Hagengerichte unergleitet kommen müge, der kein Hagengenoss ist, hierauf ist erkant worden, daß keiner ohne dann die Hagengenossen ohne ergleitet in das Gerichte treten müge.
- 2) Wie dann auch keiner ohne die Hagengenossen ein Urtheil zuweisen oder zufragen bemächtiget.
- 3) Wie gegenn dem hochgebornen grafen und herrn, herrn Otten grafen und Edlen herrn
zur

zur Lippe ihren gnädigen herrn und hachherrn sich des hagens in der Wimbecke eingeseßne zu schicken, und Zuerhalten ist darauff erkandt, daß die hagengenossen, ihrem Hachherrn getrew und holdt sein, die güter verbessern und nicht verringern auch dem gnädigen hachherrn wegen der huefe jährlichs die gebührende hagen Zinse und Pflicht zugeben, wie hagengerichts recht ist, pflichtig und gehalten sein sollen,

4) Was dann der gnädiger hachherr an den Jährlichen hagen Zinsen, zu fürteren und zu erheben gemachtiget! Darauf ist erkandt, daß der gnädiger Hachherr Jährliches und unuerjähret von den sämtlichen Höfen zwölf grs (das doch zu vorderst die restanten richtig gemacht werden) zur Urkundt allem dieses hagenrechte nach zu erheben habe, welche auch die Hagengenossen ohne verzüglich außzurichten schuldig sein sollen;

5) Wann der gnädiger Hachherr Jemandt auß den Hagegenossen, neben dem Hachrichter einige getreue und fleißige auffsicht auf die Hagengüter und deren recht zu haben, commandiren und anuertrawen würde, soll derselbe hiezu sich ohn beschweret bey Verlust seines Hagenrechts ohne einige Besoldung finden lassen;

6) Als zumahl billig und recht, das die Hagenossen, ihren von den gnädigem Hachherrn vorgestellten Hagenrichter, schuldigem gehorsamb leisten, ist nicht ohndienlich gefraget worden! wie der abgeladener ohngehorsamblich nicht erscheinen seins ohngehorsambts halber zu straffen sey, daß der Richter denselben w.führers Darstellung. F lich

- lich nach gelegenheit dem gnädigen Hachherrn zum Besten zu straffen, und solche straffe, demselben einzufurderem bemächtiget sein soll;
- 7) Wan auch Jemand er sey ein frembder oder Hagengenosse, welcher einen hagengenossen der hagengüter halber in rechts für dem sürgerstelttem Hagenrichter zu belangem sich unterstehen würde, und darüber umb Urtheil gefragt würde, ob derselbe Caution und Bürgschafft ohne Unterscheidt zu leisten schuldig sein mügte; So ist hierüber erkandt wordem, das selbiger Kläger, da es nur Beklagter Begehren wurde, dieses hagenrichtlichem streits auszuwarten, und ob er der sachen überwunden würde, alle zuerkante kosten und schaden dem Beklagten zu entrichten undt derem dem gnädigen Hachherrn und hagengenossen zu benennen genugsahme Bürgschafft zu leisten und vollkommene sicherheit zu thun schuldig
- 8) Was dann also der Hagenrichter nach hagengerichts gebrauch, sprechen und erkennen wirdt, damit sollen die Partheyen nach hagengerichts recht, friedlich, undt darüber zu exequiren der richter bemächtiget sein;
- 9) Als nun auch nicht ohnbillig gefragt, worüber der Hagenrichter zu Bertheilenn und Zuerkennen besuegt, So ist geantwortet, daß er über huefe, so die sämbtlichen hagengenossen in der Wimbecke vnterhaben vnd besitzen, erkennen und richten müge.

10) Ob auch die Hagengenossen ohne gnädigen Consens, wissen und willen ihres gnädigen Hachherrn von ihren Hagengütern öhtwas verpfänden, verenderen vnd verkaufen mügen, Ist darauf erkandt, daß die Hagengenossen ohne Beliebung ihres gnädigen Hachherrn, die hagengüter nicht zu verpfänden, weniger zu verkaufen vnd zu verenseren beymacht, in fall aber Sie Consensum darauff inpetriren würden, so sollen sothane gutere wan dieselben die nächste erben nach der gnädiger Hachherr Begehren gleichwoll nicht gestracks außer dem hagen verkauft, sondern dem andern hagengenossen, zubörderst angeboten werden

11) So seindt auch die Hagengenossen schuldig vnd gehalten, der güter so etwa auß dem Hagen ohne des gnädigen Hachherrn wissen vnd willen verwandt, dem gnädigen Hachherrn vnterthänig anzudeuten, vnd mit Zuziehung des hagensrichters wiederumb zusahmen zubringen;

12) Es mag aber über die Verpfändung oder Verkauf der hagengüter, keiner dan der gnädiger Hachherr brieffliche Urkunde vnd schein ertheilen, und da etwa sich anderen dessen unterstehen werden so sollen solche urkandt vnd schein nichtig vnd krafftloes sein

13) Ob die Söhne und Töchtere nach Tüdtlichem hintrit ihrer Eltern ohne Unterscheidt die hagengüter gleich erben oder ob der Besizer der huese seine andern Brüder vnd Schwestern aus den hagengütern aussteuren vnd dem dieselbe mitgeben

ben müge? Hier über ist erkandt, das hinfürter die huese und hagengüter, weiters nicht zers theilt, sondern es sollen diese gütere bey dem Besizer des hoffß vnd guts, dabey die huese befunden, verbleiben vnd die Brüder vnd Schwester daraus kauffen, wer aber außer dem hagen bestattet, derselbe mag folgens nicht mehr erben;

14) Der aber also oder anderer gestaldt auf gnädigen consent zu diesen hagengütern verstatet, ist gefragt, ob derselbe für solche einwehrung dem ged. Hachherrn wie auch den Hagenossen, etwas zu geben schuldig sey! vnd darüber erkandt, das derselbe dem gnädigen Hachherrn ein fuhr mehr, vnd dem Hagengenossen einen Schinken vnd kuehehast (Potthast) vnd für drey marck Brott, nebenst einer halben Tonnen Bier, daferne derselbe ein geborner hagenos, zu geben pflichtig, so er aber kein hagenos geböhren, sonderm frömbt in den Hagen kömbt, so mus der dem ged. hachherrn auch einen weinkauff vnd den Hagengenossen eine ganze Tonnen Bier gelten vnd ausrichten

15) Es sollen nach zeitlichem abscheide eines jedern Hagegenossen die kinder oder nächste erbfolgern, binnen Jahr und Tage für der einwehrung ihres Vatters oder freundes nachgelassene Hoffe bey verlust derselben, dem gnädigen Hachherrn zu verkührmeeren zu recht schuldig sein, gleichs fals sollen auch die nach ständige kührmeeren innerhalb Jahrsfrist bezahlet werden;

16)

- 16) Da sich der neure hagegenosser also bequem-
bet; oder zu der gebuhr Leistung sich anerbietig
machen würde oder da auch sich ein frembder uff
das hagenguth befreyen wirdt, so mag die auf-
tragt ohne weitere ansuchung geschehen durch
dem Hagenrichter vnd verrichtet werden
- 17) Wer sich aber uff die Hagengüter befreyet,
derselbe mus freyer gebuhrt sein, oder sich frey
kaufen und seinen freybrieff darstellen;
- 18) Damit nun die Hagengüter desto besser im
wolstandt erhalten bleiben mügen, so soll hiez-
nehist wie auch alters wol hergebracht, der
ganze Haage begangen vnd Jedesmahl der zu
Zeiten ambtman zu Brake dazu erbitten wer-
den.
- 19) Da sich in künfftig begeben michte, das einer
in dem Hagen zu Todte geschlagen, so mag der-
selbe wie von alters hergebracht; von den Has-
genossen ohne einige ansuchung der obrigkeit
zu erden bestattet, vnd dem ged. Hachherrn an
das Haus Brake gleich dem hagegenossen sechs
Marck entrichtet, was aber bey dem Todten
gefunden, von dem hagegenossen behalten wer-
den;
- 20) Woferner auch einer in dem Hagen so seine
zwölff Jahr erreicht, tödtlich abgehen würde,
so soll derselbe gegen erlegung sechs Marck, wel-
che in die ambstubem zu Brake erlaggt wer-
den müssen; für frey zur erden gebracht wer-
den;

21) Dieses ist nicht allein auf die Hagengenossen von alters hergebracht, sondern auch ein betler in dem haagen von dem Todte überhlet würde, so müssen vnd sollen hiernehist nicht weniger die sechs Marck von den Hagenossen aufgebracht; vnd an die ambtstube zu Brake erlägt, der Todte von ihnen ohne weitere nachfrag zur erden bestattet werden;

Protocollum

Dero in der Wimbecke gehaltenen Hagengerichts;

Actum uff des Hagemesters Hoffe in der Wimbecke dem 18. July Anno 1616.

Anfänglich des Hochgeborenen graffen vnd herren, herrn Otten graffen vnd Edlen herrn zur Lippe vnserß gnd. herrn, Ihr gnd. Rathß Wilhelms Cobbe dero rechten Doctor, angezeigt wie das in dieser löblichen Graffschafft Lippe an verschiedenen ortern von undencklichen Jahren hero, hergebrachtß daß zur Zeit des Jahrs die freyen hagen güter, um Erhaltung derselben in gutem wolstande bezogen besichtiget vnd dabeneben gewöhnliche hagengerichte gehalten werden, ob dann woll ein Zeit der Jahr hero an diesem orthte verblieben, daß dennoch Ihr gnaden nunmehr mit allem gnädig beliebt vnd gewilliget, daß solcher alter gebrauch hinfürter in acht genommen, vnd vermüeg dessen mit den Hagengericht Jährliches verfahren werden sollte, sondern auch seine Persohn dero beuf zum hagenrichter in gnaden verordnet;

Dars

Darauff bemelter verordneter hagenrichter zu bestärkung des Gerichts gefraget;

- 1) Ob es Thag stet und Zeit sey das hagengerichte zu halten?

Schäfferhenrich geantwortet Ja;

- 2) Wan das gericht nicht konte gehalten werden vormittags, ob man dan auch nachmittags damit zu uersahren bemächtigt?

Schäfferhenrich geantwortet solches müge wol geschehen

- 3) Darnis verstände furfielen, deswegen der Hagenrichter vnd seine Bengeordnete sich zu bedenken aufstehen müssen, ob solches geschehen müchte?

Schäfferhenrich Ja geantwortet;

- 4) Was an diesem gericht zu gebieten vnd verbieten sey?

Darauff Schäfferhenrich geantwortet der richter soll recht gebieten vnd vnrecht verbieten;

Diesen nehist ein öffentlich Hagengericht alter gewohnheit gemees geheget vnd gespannt, vnd den sämtlichen hagenossen uff deren Begehr die Articul dieses Hagens durch Borhochgebornen vnser gnädigen graffen vnd herrn Secretarium Ernst Waterbeck, verständlich vorgelesen, welche Articule Sie die sämtliche hagenossen, acceptiret, approbiret, vnd es dabey bewenden lassen, inmassen sie solches durch ihrem Beystandt Johanssem Gehlem anzeigen lassen;

Worauff ferner folgt, das Friederich Löhman zum Frohnen des gerichtts vorgeschlagen worden, der mitt handttastung angelobt, die verlesfen articul zuvörderst mehr hochgebohrnen unsern gutsherrn vnd dan den sämbtlichen hagengenossen, in gebührlicher Acht zu haben, vnd dasselbige was einen getrewen Frohnen gebührett, jederzeit fleißig zu zuerrichten;

Folgen

Die freyen Hagengenossen nahmen

Engelke Brüggemeyer

Henrich Schäffer

Eurdt Hagemeister

Friederich Löhman

Engelke Dierking

Keinecke Gilhaus

Simon Hillemeyer

Gädecke Grothe

Eurdt Deichmeyer

Friederich Bergmeyer

Eurdt Deich

Bernhar Hummer

Keinecke Hummer

Johann Clusmann

Johann Möller

Eurdt hemken Lüdecke

Eurdt

Curdt Bogtt
 Curdt Niederherman
 Reinecke Krull
 Johann Schaffmeister
 Curdt Faulhagem
 Henrich Engelke
 Berndt Hocke
 Johann Schöning
 Henrich Winter
 Curdt Winter
 Curdt Meyer
 Berndt Heyll

Diesem allem nach hatt der Hagenrichter an-
 gezeigt, da entwedder die sämtlichen hagenge-
 nossen oder etliche aus denselben etwas zu klagen het-
 ten, das sich die angeben und hernacher uff besche-
 hene Clag gebührlichen Bescheidts gewertig seyn
 sollen;

Worauff die Hagengeossen durch ihren Pro-
 curatorn Johann gehen, klagen vorbringen las-
 sen, wie das die Leute in der Wahren Bredem
 sämtlich vnd der Schneider uff der heiden wie wol
 deren domicilia in dem hagen belegen, gleich wol
 wegen des eigenthumbs, vnd das sie sich mit qua-
 lificirt, dieses hagens gerechtigkeit nicht köndten
 fähig machen ob Sie dan wol in heutigen Gerichte
 umb eine Vorbitte zu thun, bey den sämtlichen
 hagengeossen angehalten, Sie aber darinne ohne
 vorwissen des gnädigen Hachherrn und hachrichters
 nichts

nichts verhängen können, So bitten sie umb ein Urtheil vnd günstigen Bescheidt, die Bahrenbreyder als nemlich Johann Böckers hauß frau, die Brachtische, Herman Mensen hauß frau, Curdt Riesing, Berndt Hummer, Johan krome vnd die Grotische dawieder angezeigt, daß sie uff gnädiges Belieben vorhochermeltes unfers gnädigen Herrn, wol gerne in den hagen blieben, baten so wol von den hagengerichts verordneten als den hagegenossen, deshalb eine Vorbitt vnd sagten wann Sie zusörderst mit ihr gnaden Richtigkeitt hetten, daß sie sich dan ferner dem haagen zu qualificiren erböttig

Bescheidt

Es soll hievon dem gnädigen Hachherrn der gebuhr in Vnterthänigkeit referirt, vnd was sich Ihrgnaden alsdan erklären, den Partheyn allerseits zum nehisten hagengerichte zufernerm Bescheidt entdeckt, Als aber Clusmann angezeigt, daß er wegen seines schwagern des Schneiders uff der heyden gnädigen Consensum habe, wirdt ihme hiemit uff erlegt, demselbigen dero Zeitt auch bey zubringen vnd geschicht dann darauff ferner nach Befinduna was sich eigenen vnd gebühren; Diefenmegst die Hagenossen klagendt vorbringen lassen, Daß dem 13 willkühr vnd Urtheil zugegem, Stoltings vnd Schdnings Bred in dem hagen liegende hope veralieniret vnd verkaufft inhaeriren dem Urtheil vnd Batem Bescheidt;

Bes

Bescheidt

Soll hievon gleichfalls dem gnädigem Hachherra vnterthänig referiret vnd zum neigestem hagen-gerichtt was Ihr gnaden diesfals werden placiti-rem. Zum Bescheidt ertheilett werden Neben dem die sämbtliche hagenengenossen geklagt, daß vorredachten articul Curdt winter vnd Curdt Lüdekem hemken seel. witwe in deme zu wieder-gehandelt, daß sie verschiedene Feuerstädte auff dem höffen an-erichtet, vnd ihre außgestuurete schwestern bey sich auff den höffen liegen behal-ten, baten darüber günstigen Bescheidt;

Es wirdt Curdt winter vnd Curdt Lüdekem hemken witwen hiemit anbefohlen, solches zu enderen vnd sich darinne also zu bezeigen, da-mit die sämbtliche hagenengenossen zum neigestem hagengerichte deshalber ferner nit zu klagen haben;

Actum uff Töthmans hoffe in der Wimeke
den 8. Octobr. Anno 1616

Vff heute durch den Verordneten hachrichter ein öffentlich Hachgericht, dem altem herkommen gemees, im nahmen des gnädigen Hachherra gehegt vnd gesponnen, die Hagen articul vnd darauff hiebevor gefellete Vrtheil öffentlich vor-lesen, vnd demnach geklagt vnd erkandt wie folget;

Schäfferhenrich geklagt, das Gilhaus hummer Reineke, Schröders herman zu hummerntorff vnd Curdt für dem Busche Baurgüter ein vnd
vnter

unter hetten, vnd sich dafselbige was ihre Vord-
Eltern hiebevor davon entrichtet, zu thuen vnd
zu verrichten verweigerten wolle derowegen umb
ein Vrtheil, ob Sie solches zu thuen nicht schuld-
dig gebeten haben;

Darauff durch Töthman vnd Engellen Brü-
meyern erkandt, was die Beklagte dafselbige
was ihre Vord-Eltern gethan ebenmessig zu
thun schuldig;

Demnach Schäfferhenrich geklagt das die Schd-
nesche sich uff die Bosheiden, am welchem ohrte
die hachgenossen die mit hude herbracht, alda
neue hütten errichtet, vnd den hachgenossen nicht
allein an der hude, sondern auch an ihren ges-
holze vnd sonderlich dem hagemeister vnd Hen-
rich Engellen mit heisterhauen vnd verwüstung
hagem vnd zeune mercklichen schaden zugesuegt,
hatt umb ein Vrtheil ob Sie nit schuldig dauon
abzustehen von der heide zu uerweichen, vnd den
zugesügten schaden zu uergelten, Darauff durch
Curdts Meyern in der Triffen vnd Johan
Deichmeyer zur recht erkandt, das die schönig-
sche gebetner maßen das gebew abzuschaffem zu
weichen vnd den schaden zu vergelten schuldig;

Bescheid ad ratificationem des gnädigen
Herrn;

Der